

# **Vorläufige Geschäftsordnung der Synode des «Reformierten Stadtverbands Winterthur»**

(vom 3. Juli 2023)

## Impressum

**Herausgeber**  
Reformierter  
Stadtverband Winterthur

**Layout und Druck**  
Mattenbach AG, Winterthur  
100 Prozent Altpapier,  
Label «Blauer Engel»

**Internet**  
[refkirchewinterthur.ch](http://refkirchewinterthur.ch)

# Inhalt

|                                           |    |
|-------------------------------------------|----|
| I. Grundlagen                             | 5  |
| II. Organisation                          | 6  |
| III. Sitzungen                            | 8  |
| IV. Rechte und Pflichten der Beteiligten  | 11 |
| V. Verfahren                              | 13 |
| VI. Einführungs- und Schlussbestimmungen  | 20 |
| Anhang: Finanzkompetenzen der Stadtsynode | 22 |

reformierte  
kirche winterthur  
stadtverband

# Vorläufige Geschäftsordnung der Stadtsynode Winterthur (vom 3. Juli 2023)

Gestützt auf Art. 28 des Verbandsstatuts des «Reformierten Stadtverbands Winterthur» vom 15. Mai 2022 hat die Stadtsynode für sich die folgende vorläufige Geschäftsordnung erlassen:

## I. Grundlagen

### **Art. 1 Stadtsynode**

- 1 Die Stadtsynode ist die Delegiertenversammlung des Reformierten Stadtverbands Winterthur.
- 2 Ihre Mitglieder werden durch die Verbandsgemeinden gewählt (Gemeindeabgeordnete).
- 3 Der Stadtsynode gehören zudem zwei Delegierte des städtischen Pfarrkonvents sowie für jeden weiteren Fachkonvent des Stadtverbands je eine Delegierte oder ein Delegierter an (Konventsdelegierte).
- 4 Die Stadtsynode ist zuständig für die Aufgaben, die ihr das Verbandsstatut zuweist.

### **Art. 2 Regelungsgegenstand**

- 1 Die vorliegende Geschäftsordnung regelt die Organisation, die Aufgaben und das Verfahren der Stadtsynode sowie deren Verkehr mit dem Verbandsvorstand, der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit (KEZ), der Rechnungsprüfungskommission, den Verbandsgemeinden und den Fachkonventen. Zudem enthält sie nähere Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Delegierten der Stadtsynode.
- 2 Die Geschäftsordnung der Stadtsynode ergänzt und konkretisiert die einschlägigen Vorschriften des Verbandsstatuts.

### **Art. 3 Ergänzende Rechtsanwendung**

Soweit das Verbandsstatut und diese Geschäftsordnung keine Regelungen enthalten, sind die Bestimmungen über die Geschäftsordnung von Gemeinde- und Kirchgemeindeparlamenten sinngemäss ergänzend auf die Stadtsynode anwendbar.

## **II. Organisation**

### **Art. 4 Ständige Organe**

Die Stadtsynode verfügt über die folgenden ständigen Organe:

- a) die Versammlung
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten
- c) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten
- d) die Synodenleitung
- e) das Sekretariat der Stadtsynode
- f) die Stimmzählenden.

### **Art. 5 Versammlung**

Die Versammlung ist zuständig für alle Aufgaben und Entscheide der Stadtsynode, die nicht ausdrücklich oder sinngemäss einem anderen Organ der Stadtsynode übertragen sind.

### **Art. 6 Präsidium und Vizepräsidium**

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen der Versammlung und der Synodenleitung.
- 2 Sie oder er lädt zu den Sitzungen ein und trifft die nötigen Anordnungen zu deren Durchführung.
- 3 Die Präsidentin oder der Präsident ist dem Sekretariat administrativ vorgesetzt.
- 4 Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident nimmt die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten wahr, wenn diese oder dieser ihr oder sein Amt nicht ausüben kann.

### **Art. 7 Synodenleitung**

- 1 Die Leitung der Stadtsynode setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär der Stadtsynode.
- 2 Die Synodenleitung berät und unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Stadtsynode.
- 3 Bei Wahlen und zu Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Stadtsynode stellt die Synodenleitung der Versammlung die nötigen Anträge.

- 4 Untergeordnete Vollzugsfragen im eigenen Wirkungsbereich der Stadtsynode regelt die Synodenleitung selbständig. Ebenso erledigt sie Aufgaben, welche ihr von der Stadtsynode übertragen werden.
- 5 Für alle Belange, welche die Stadtsynode betreffen, ist die Synodenleitung Ansprechpartnerin der Verbandsgemeinden, des Verbandsvorstands, der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit, der Rechnungsprüfungskommission und der Fachkonvente.

## Art. 8 Sekretariat

- 1 Das Sekretariat der Stadtsynode wird durch die Sekretärin oder den Sekretär der Stadtsynode geführt.
- 2 Das Sekretariat ist der Präsidentin oder dem Präsidenten unterstellt und besorgt alle administrativen Belange der Stadtsynode und ihrer Organe. Insbesondere obliegen dem Sekretariat folgende Aufgaben:
  - a) Sekretariats- und Kanzleiarbeiten
  - b) die Geschäftsverwaltung einschliesslich Ausfertigung, Publikation, Zustellung und Aufbewahrung von Akten (Anträge, Beschlüsse, Protokolle etc.)
  - c) die Einrichtung und der Betrieb der elektronischen Datenplattform für die Mitglieder und Organe der Stadtsynode
  - d) die Protokollführung
  - e) die Rechnungsführung
  - f) die Mitgliederadministration
  - g) weitere ihm vom Präsidium oder der Synodenleitung zugewiesene Aufgaben.
- 3 Die Sekretärin oder der Sekretär berät und unterstützt das Präsidium und die Synodenleitung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- 4 Für die Protokollführung in der Versammlung kann die Stadtsynode eine Protokollführerin oder einen Protokollführer wählen, welche oder welcher der Sekretärin oder dem Sekretär unterstellt ist.
- 5 Die Sekretariatsaufgaben für die Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit und für Spezialkommissionen können in Absprache mit der Synodenleitung Drittpersonen übertragen werden. Die administrative Aufsicht über diese Personen obliegt der Sekretärin oder dem Sekretär der Stadtsynode.
- 6 Das Sekretariat der Stadtsynode stellt die administrative Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Stadtverbands sicher.

## Art. 9 Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler

- 1 Für die Auszählung der Stimmen und die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse in den Sitzungen der Stadtsynode kommen jeweils zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler zum Einsatz.
- 2 Eine Stimmenzählerin oder ein Stimmenzähler wird von der Versammlung auf Amtsdauer gewählt.
- 3 Als zweite Stimmenzählerin oder zweiter Stimmenzähler amtiert die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, solange ihr oder ihm nicht die Sitzungsleitung obliegt.
- 4 Nimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsidenten die Sitzungsleitung wahr, bestimmt die Versammlung ad hoc eine Ersatzstimmenzählerin oder einen Ersatzstimmenzähler.

## Art. 10 Kommissionen

- 1 Die Stadtsynode wählt die Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit gemäss Art. 36 des Verbandsstatuts und behandelt deren Anträge und Berichte gemäss Art. 35 und 37 des Statuts.
- 2 Zur Erarbeitung oder Prüfung von Anträgen an die Versammlung kann die Stadtsynode nicht-ständige Spezialkommissionen einsetzen. Sie bestimmt deren Grösse, umschreibt deren Auftrag und wählt deren Mitglieder sowie deren Präsidentin oder Präsidenten.
- 3 In eine Spezialkommission gemäss Absatz 2 können Mitglieder der Stadtsynode und Drittpersonen gewählt werden. Minimal besteht eine Spezialkommission aus drei, maximal aus sieben Mitgliedern. Die Mehrheit von ihnen hat der Stadtsynode anzugehören.

## III. Sitzungen

### Art. 11 Konstituierende Sitzung

- 1 Jeweils zu Beginn einer Amtsdauer versammelt sich die Stadtsynode zur konstituierenden Sitzung gemäss Art. 19 des Verbandsstatuts. Die konstituierende Sitzung findet in der zweiten Hälfte des Monats September statt.
- 2 An der konstituierenden Sitzung werden gewählt:
  - a) die Präsidentin oder der Präsident
  - b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident
  - c) eine Stimmenzählerin oder ein Stimmenzähler

- d) die Sekretärin oder der Sekretär
- e) gegebenenfalls die Protokollführerin oder der Protokollführer
- f) die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit
- g) die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident des Verbandsvorstands.

## Art. 12 Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen

- 1 Die ordentlichen Sitzungen der Stadtsynode finden vierteljährlich, jeweils in den Monaten März, Juni/Juli, September und Dezember statt. Mangels Traktanden kann die Synodenleitung ordentliche Sitzungen ab sagen.
- 2 Auf schriftliches Begehren von mindestens sieben stimmberechtigten Abgeordneten, auf Antrag des Verbandsvorstands oder der Kirchenpflege einer Verbandsgemeinde sowie aus eigenem Antrieb kann die Synodenleitung weitere, ausserordentliche Sitzungen anberaumen und ab halten.
- 3 Für alle Sitzungen der Stadtsynode legt die Synodenleitung das genaue Sitzungsdatum und die Traktandenliste fest.

## Art. 13 Kreis der Teilnehmenden

- 1 An den Sitzungen der Stadtsynode nehmen teil:
  - a) die Abgeordneten der Kirchengemeinden
  - b) die Delegierten der städtischen Fachkonvente
  - c) die Mitglieder des Verbandsvorstands
  - d) die Abordnung des städtischen Pfarrkonvents im Verbandsvorstand
  - e) eine Delegation der Kommission für Entwicklung und Zusammenar beit bei Geschäften aus deren Zuständigkeitsbereich
  - f) eine Vertretung der Rechnungsprüfungskommission bei Geschäften von finanzieller Tragweite, sofern die Kommission eine solche Ver tretung für die mündliche Begründung ihrer Anträge in der Stadt synode abgeordnet hat
  - g) die Sekretärin oder der Sekretär
  - h) die Protokollführerin oder der Protokollführer, soweit die Versamm lung eine solche oder einen solchen gewählt hat.
- 2 Die Präsidentin oder der Präsident kann zur Behandlung einzelner Ge schäfte oder für bestimmte Sitzungen Sachverständige beiziehen.

#### Art. 14 Sitzungsort

- 1 Die Versammlungen der Stadtsynode finden abwechselnd in den Kirchgemeindehäusern der sieben Verbandsgemeinden statt.
- 2 Die übrigen Organe der Stadtsynode bestimmen ihre Sitzungsorte selbst.
- 3 Die Kirchgemeinden haben der Stadtsynode und ihren Organen geeignete gemeindeeigene Räume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

#### Art. 15 Sitzungstag

- 1 Die Versammlungen der Stadtsynode finden in der Regel an einem Montagabend, von 18.00 bis längstens 21.00 Uhr, statt.
- 2 Die übrigen Organe der Stadtsynode bestimmen ihre Sitzungstage und -zeiten selbständig.

#### Art. 16 Einladung, Aktenauflage und Datenplattform

- 1 Mindestens 14 Tage vor der Sitzung erhalten die Beteiligten gemäss Art. 13 ein Einladungsschreiben mit einer Liste der zu behandelnden Geschäfte. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf minimal fünf Tage verkürzt werden.
- 2 Gleichzeitig mit der Einladung werden die Akten zu den traktandierten Geschäften auf der Geschäftsstelle des Stadtverbands aufgelegt und den Beteiligten elektronisch zugänglich gemacht.
- 3 Alle Mitteilungen und Informationsbereitstellungen für die Beteiligten erfolgen über eine vom Sekretariat betriebene elektronische Datenplattform. Die Mitglieder der Stadtsynode und ihrer Organe haben dafür entsprechende E-Mailadressen einzurichten.
- 4 Im Zeitpunkt des Einladungsversands gemäss Absatz 1 wird die Traktandenliste der Stadtsynode im «Landboten» der Stadt Winterthur und auf der Internetseite des Stadtverbands veröffentlicht. Massgeblich ist die Veröffentlichung im Internet.

#### Art. 17 Sitzungsgelder, Entschädigungen

- 1 Die Mitglieder der Stadtsynode und ihrer Organe sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit erhalten Sitzungsgelder und Entschädigungen gemäss Entschädigungsreglement des Stadtverbands.

- 2 Ein Sitzungsgeld wird ausbezahlt, wenn ein Mitglied während der ganzen Sitzung oder mindestens während zweier Stunden anwesend ist. Die Synodenleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

## **Art. 18 Sitzungen von Organen und Kommissionen**

In Ergänzung dieser Geschäftsordnung und gegebenenfalls der Einsetzungsbeschlüsse der Stadtsynode regeln die Organe und Kommissionen der Stadtsynode ihre Konstituierung sowie die Vorbereitung, Einladung und Durchführung ihrer Sitzungen selbständig.

## **IV. Rechte und Pflichten der Beteiligten**

### **Art. 19 Teilnahme, Entschuldigung und Amtsausübung**

- 1 An den Sitzungen der Stadtsynode und ihrer Organe kann teilnehmen, wer offiziell in das betreffende Amt gewählt ist.
- 2 Die Mitglieder der Stadtsynode sind verpflichtet, an allen Versammlungen von der Eröffnung bis zum Schluss teilzunehmen.
- 3 Im Verhinderungsfall entschuldigen sie sich im Voraus, spätestens aber zwei Tage nach der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Sekretariat der Stadtsynode.
- 4 Das Amt als Delegierte oder Delegierter in der Stadtsynode ist persönlich wahrzunehmen. Stellvertretungen sind ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Bestimmung über die Ersatzdelegierten der Fachkonvente (Art. 46 Abs. 4 des Verbandsstatuts).
- 5 Die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer sind gehalten, sich anhand der vorgängig abgegebenen Unterlagen auf die traktandierten Geschäfte vorzubereiten.

### **Art. 20 Eintragung und Stimmrechtsausweis**

- 1 Die Mitglieder der Stadtsynode finden sich rechtzeitig am Versammlungsort ein und tragen sich auf der Präsenzliste ein.
- 2 Die Gemeindeabgeordneten erhalten im Gegenzug einen nummerierten Stimmrechtsausweis.

## Art. 21 Stimmrecht

- 1 In den Versammlungen der Stadtsynode sind nur die gewählten Delegierten der Kirchgemeinden stimmberechtigt.
- 2 In Spezialkommissionen gemäss Art. 10 Abs. 2 und 3 haben alle von der Stadtsynode gewählten Mitglieder ein Stimmrecht.
- 3 Die Abgeordneten der Fachkonvente, die Mitglieder des Verbandsvorstands und der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit sowie die Sekretärin oder der Sekretär haben beratende Stimme. Sie können sich zu allen traktandierten Geschäften und zum Verfahren äussern und entsprechende Beschlüsse anregen.

## Art. 22 Antrags- und Äusserungsrecht

- 1 Die stimmberechtigten Abgeordneten, die Mitglieder des Verbandsvorstands sowie in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die Konventsdelegierten und die Mitglieder der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit haben das Recht, zu den vorgelegten Geschäften und zum Verfahren Anträge zu stellen und sich zu beidem zu äussern.
- 2 Zum Verfahren können sie Nichteintretens-, Rückweisungs- und Ordnungsanträge, zur Sache Ablehnungs- und Änderungsanträge stellen.

## Art. 23 Anfrage- und Postulatsrecht

- 1 Die stimmberechtigten Mitglieder der Stadtsynode können zuhänden der Versammlung Anfragen und Postulate gemäss Art. 26 und 27 des Verbandsstatuts einreichen.
- 2 Die Vorstösse sind schriftlich einzureichen, Postulate bei der Synodenleitung, Anfragen beim Verbandsvorstand und in Kopie bei der Synodenleitung.
- 3 Gültig eingereichte Postulate und Anfragen werden von der Synodenleitung auf die nächstmögliche Sitzung der Stadtsynode zur Überweisung bzw. Behandlung traktandiert.

## Art. 24 Ausstandspflicht

- 1 Mitglieder der Stadtsynode und ihrer Organe gelten als befangen, wenn sie von einem zu behandelnden Geschäft unmittelbar selbst oder mittelbar über eine ihnen eng verbundene Person betroffen sind. Im Fall einer solchen Befangenheit haben sie in den Ausstand zu treten und sind von

den Beratungen und Abstimmungen in der Versammlung und den genannten Organen ausgeschlossen.

- 2 Liegt ein Ausstandsgrund vor oder zweifelt ein Mitglied an seiner Ausstandspflicht, so ist die Präsidentin oder der Präsident der Stadtsynode oder des betreffenden Organs unverzüglich zu benachrichtigen. Der Ausstandsgrund muss nicht näher erklärt und belegt werden.
- 3 Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Versammlung oder das betreffende Organ der Stadtsynode endgültig.
- 4 Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen gleichermaßen begünstigen oder einschränken.

#### **Art. 25 Offenlegung von Interessenbindungen**

- 1 Die Mitglieder der Stadtsynode und ihrer Organe haben ihre Interessenbindungen gemäss Art. 7 des Verbandsstatuts offenzulegen. Sie melden diese dem Sekretariat schriftlich zuhanden der Synodenleitung.
- 2 Die Synodenleitung sorgt für die vorschriftsgemässe Erstellung, Veröffentlichung und Nachführung des betreffenden Verzeichnisses.

#### **Art. 26 Mitteilung von Rücktritten**

- 1 Mitglieder der Stadtsynode, die während laufender Amtsdauer von ihrem Amt zurücktreten wollen oder die Voraussetzungen für ihre Wahl nicht mehr erfüllen, haben dies ihrem Wahlorgan und der Synodenleitung umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 2 Rücktrittserklärungen von Gemeindeabgeordneten sind an die Kirchenpflege der betreffenden Kirchgemeinde, Rücktrittserklärungen von Konventsdelegierten an die Leitung des betreffenden Konvents zu richten.

### **V. Verfahren**

#### **Art. 27 Beschlussfähigkeit**

- 1 Die Versammlung der Stadtsynode ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Abgeordneten der Kirchgemeinden anwesend ist.
- 2 Organe der Stadtsynode sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer gewählten Mitglieder mit Stimmrecht anwesend ist.

## **Art. 28 Öffentlichkeit der Verhandlung**

- 1 Die Versammlungen der Stadtsynode sind öffentlich, die Beratungen der übrigen Organe der Stadtsynode nicht öffentlich.
- 2 Zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen kann die Stadtsynode die Öffentlichkeit von der Behandlung einzelner Versammlungsgeschäfte ausschliessen.

## **Art. 29 Ton- und Bildaufnahmen**

Ton- und Bildaufnahmen im Sitzungsraum sind nur mit Bewilligung der Präsidentin oder des Präsidenten zulässig. Sie dürfen die Sitzung nicht stören. Im Gesuch ist die weitere Verwendung der Aufzeichnungen zu begründen.

## **Art. 30 Geschäftsvorlage (Hauptantragsrecht)**

- 1 Der Verbandsvorstand sowie die Synodenleitung und die Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit je in ihrem Zuständigkeitsbereich können der Stadtsynode selbständig Geschäfte zur Beratung und Entscheidung unterbreiten.
- 2 Die Kirchenpflegen der Verbandsgemeinden können dem Verbandsvorstand Geschäfte mit Anträgen zuhanden der Stadtsynode einreichen. Der Verbandsvorstand hat diese mit einer eigenen Stellungnahme an die Stadtsynode weiterzuleiten.
- 3 Für die Einreichung und Prüfung der Gemeindevorlagen zuhanden der Stadtsynode erlässt der Verbandsvorstand nähere Vorschriften.

## **Art. 31 Form, Inhalt und Einreichung von Vorlagen**

- 1 Vorlagen zuhanden der Stadtsynode sind schriftlich abzufassen und per Post oder E-Mail einzureichen. Sie müssen einen ausformulierten Beschlussantrag und eine kurz gefasste Begründung enthalten.
- 2 Vorlagen des Verbandsvorstands müssen spätestens dreissig Tage vor der nächsten Sitzung der Stadtsynode beim Sekretariat eintreffen. Bei Vorlagen der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit beträgt die Frist 45 Tage vor der nächsten Sitzung.

### Art. 32 Volksinitiativen

- 1 Stimmberechtigte des Stadtverbands können beim Verbandsvorstand Volksinitiativen gemäss Art. 13 des Verbandsstatuts zur Vorprüfung und zur Feststellung des Zustandekommens einreichen.
- 2 Zustande gekommene Initiativen unterbreitet der Verbandsvorstand der Stadtsynode mit Bericht und Antrag zur Traktandierung und Weiterbehandlung gemäss Gesetz und Verordnung über die politischen Rechte.

### Art. 33 Entgegennahme

- 1 Das Sekretariat nimmt die Vorlagen gemäss Art. 30 bis 32 sowie Anfragen und Postulate gemäss Art. 23 für die Synodenleitung entgegen und informiert diese laufend über neue Geschäftseingänge.
- 2 Im Auftrag der Synodenleitung prüft das Sekretariat die eingegangenen Vorlagen auf ihre inhaltliche und formale Rechtmässigkeit.
- 3 Mangelhafte Vorlagen können von der Synodenleitung zur Nachbesserung zurückgewiesen werden.

### Art. 34 Einholung von Stellungnahmen

- 1 Zu Vorlagen der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit holt die Synodenleitung eine Stellungnahme des Verbandsvorstands ein. Die Stellungnahme muss im Zeitpunkt der Einladung gemäss Art. 16 Abs. 1 vorliegen.
- 2 Zu Geschäften von finanzieller Tragweite wird ein schriftlicher Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission eingeholt, sofern eine entsprechende Stellungnahme nicht mit der Vorlage bereits eingereicht wurde. Die Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission muss spätestens fünf Tage vor der betreffenden Versammlung zuhanden der Synodenleitung beim Sekretariat eintreffen.

### Art. 35 Gegenantrag

Bei Vorlagen der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit oder einer Verbandsgemeinde steht dem Verbandsvorstand das Recht auf einen Gegenantrag zu. Dieser wird dem antragstellenden Gremium vor Traktandierung des Geschäfts in der Versammlung schriftlich mitgeteilt. Den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern wird er mit der Vorlage zusammen zugänglich gemacht.

### **Art. 36 Rückzug**

Bis zur Behandlung in der Versammlung können eingereichte Vorlagen bei der Präsidentin oder beim Präsidenten zurückgezogen werden.

### **Art. 37 Beratung**

- 1 Bei Vorlagen, die aus mehreren Abschnitten oder Artikeln bestehen, geht der Beratung eine Eintretensdebatte voraus.
- 2 Bei einfachen Vorlagen wird über die Eintretensfrage und den Inhalt des Geschäfts gleichzeitig beraten.

### **Art. 38 Eintretensdebatte**

- 1 In der Eintretensdebatte können sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung zur Vorlage als Ganzes äussern und Anträge auf Nichteintreten, Rückweisung oder Vertagung des Geschäfts stellen.
- 2 Am Ende der Eintretensdebatte wird über die Eintretensfrage und die dazu gestellten Anträge Beschluss gefasst.

### **Art. 39 Detailberatung**

- 1 In der Detailberatung wird der Inhalt der Vorlage artikel- oder abschnittsweise behandelt. Es können weiter Anträge zur Sache und zum Verfahren gestellt werden.
- 2 Über die Änderungsanträge zu einzelnen Vorlageteilen wird Punkt und Punkt abgestimmt. Am Ende der Beratung findet eine Schlussabstimmung über die neu gewonnene Gesamtfassung der Vorlage statt.
- 3 Nach Abschluss der Detailberatung, aber noch vor der Schlussabstimmung kann jede oder jeder Abgeordnete beantragen, dass auf einzelne Artikel oder Abschnitte der Vorlage zurückgekommen wird. Dem Rückkommensantrag wird stattgegeben, wenn er von mindestens sieben Abgeordneten unterstützt wird.
- 4 Nach der Schlussabstimmung ist ein Rückkommensantrag nicht mehr möglich.

### **Art. 40 Redeordnung**

- 1 In der Versammlung darf nur sprechen, wer von der Präsidentin oder vom Präsidenten das Wort erhält.

- 2 Bei der Beratung erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung. Wer über den in Beratung liegenden Gegenstand noch nicht gesprochen hat, erhält den Vorrang vor denjenigen, die sich bereits äussern konnten.
- 3 Will die Präsidentin oder der Präsident sich an der Beratung beteiligen, übergibt sie oder er die Verhandlungsleitung für das betroffene Geschäft der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten.
- 4 Die Versammlung kann auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten oder eines Mitglieds der Stadtsynode die Rednerliste schliessen. Vor dem Schliessungsantrag angemeldete Wortmeldungen werden noch berücksichtigt.

#### **Art. 41 Beschlussfassung (offenes und geheimes Verfahren)**

- 1 In der Regel wird in den Versammlungen der Stadtsynode offen abgestimmt. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.
- 2 Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtsynode kann eine Wahl oder Abstimmung geheim durchgeführt werden. In diesem Fall stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit. Bei Stimmengleichheit ist der zum Beschluss gelangte Antrag abgelehnt. Bei einer auch im dritten Wahlgang nicht entschiedenen Wahl zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

#### **Art. 42 Wahlverfahren**

- 1 Werden für eine Wahl gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt.
- 2 Andernfalls erfolgt die Wahl in maximal drei Wahlgängen, wobei im ersten und zweiten das absolute und im dritten das relative Mehr gilt.

#### **Art. 43 Abstimmungsordnung**

- 1 Anträge zum Verfahren werden vor Anträgen zur Sache behandelt.
- 2 Änderungsanträge werden vorweg durch Abstimmungen bereinigt. Anschliessend erfolgt die Abstimmung über die Hauptanträge.
- 3 Gleichgeordnete Änderungs- oder Hauptanträge werden nebeneinander zu Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird gemäss Absatz 4 abgestimmt.

- 4 Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.
- 5 Erreicht ein Antrag in irgendeinem Umgang gemäss Absatz 3 das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ist er zum Beschluss erhoben.

#### Art. 44 Abstimmungsplan

Vor Abstimmungen legt die Präsidentin oder der Präsident den Mitgliedern der Stadtsynode die anstehenden Anträge dar und erläutert das vorgesehene Abstimmungsverfahren.

#### Art. 45 Ordnungsanträge

- 1 Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Behandlung des Geschäfts bis zur Erledigung des Ordnungsantrags zurückgestellt.
- 2 Als Ordnungsanträge gelten insbesondere Anträge betreffend
  - a) den Ausschluss der Öffentlichkeit
  - b) die geheime Durchführung einer Wahl oder Abstimmung
  - c) den Ausstand von mitwirkenden Abgeordneten
  - d) die Schliessung der Rednerliste
  - e) die vorübergehende Unterbrechung der Sitzung
  - f) den Abbruch der Beratung und die Vertagung auf eine spätere Sitzung.

#### Art. 46 Sitzungsunterbruch

Bei sachlichen oder formellen Unklarheiten kann die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung für eine bestimmte Zeit unterbrechen.

#### Art. 47 Protokoll

- 1 Über den Verlauf und die Ergebnisse der Versammlung wird ein Sitzungsprotokoll erstellt.
- 2 Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten:
  - a) Namen und Anzahl der Anwesenden sowie der Präsidentin oder des Präsidenten, der Sekretärin oder des Sekretärs und gegebenenfalls der Protokollführerin oder des Protokollführers
  - b) Namen der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder der Stadtsynode
  - c) die Traktandenliste

- d) die gestellten Anträge samt Erläuterungen
- e) die gefassten Beschlüsse
- f) das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen
- g) eine summarische Wiedergabe der wichtigsten abgegebenen Voten.

#### **Art. 48 Erstellung, Genehmigung und Veröffentlichung**

- 1 Das Protokoll wird innert Monatsfrist erstellt und von der protokollführenden Person unterzeichnet.
- 2 Den Beteiligten wird das Protokoll auf der elektronischen Datenplattform zugänglich gemacht. An der nächstfolgenden Sitzung wird es von der Versammlung abgenommen.
- 3 Über Einwände und Änderungsanträge zum Protokoll wird bei dessen Abnahme entschieden.
- 4 Nach erfolgter Abnahme werden die Protokolle auf der Internetseite des Stadtverbands aufgeschaltet. Von der Veröffentlichung ausgenommen sind die Teile, für welche die Öffentlichkeit von der Beratung ausgeschlossen war.

#### **Art. 49 Beschlussliste, Publikation und Protokollauszüge**

- 1 Die an einer Sitzung der Stadtsynode gefassten Beschlüsse werden vom Sekretariat in einer Beschlussliste zusammengefasst und veröffentlicht.
- 2 Die Beschlussliste wird im «Landboten» der Stadt Winterthur und auf der Internetseite des Stadtverbands amtlich publiziert. Massgeblich ist die Veröffentlichung im Internet.
- 3 Die Publikation enthält die vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrungen und gegebenenfalls den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeiten gemäss Art. 14 und 15 des Verbandsstatuts.
- 4 Die amtliche Publikation der Beschlüsse erscheint jeweils am Freitag nach der betreffenden Versammlung.
- 5 Für ausgewählte, besonders wichtige Beschlüsse kann zusätzlich ein Protokollauszug erstellt und den betroffenen Personen und Stellen direkt zugesandt werden.

## Art. 50 Fakultatives Referendum

- 1 Zu Beschlüssen der Stadtsynode können nach Art. 14 und 15 des Verbandsstatuts Begehren um Anordnung der Urnenabstimmung gestellt werden. Volksreferenden sind beim Verbandsvorstand, Delegiertenreferenden bei der Synodenleitung einzureichen.
- 2 Die Synodenleitung oder der Verbandsvorstand stellt gemäss Gesetz und Verordnung über die politischen Rechte fest, ob das Referendum zustande gekommen ist, und veröffentlicht ihren oder seinen Entscheid.
- 3 Ist kein Referendum ergriffen worden oder ein solches nicht zustande gekommen, stellt der Verbandsvorstand die Rechtskraft des Stadtsynodenbeschlusses fest und veröffentlicht dies.

## Art. 51 Information

- 1 Über jede Sitzung der Stadtsynode verfasst das Sekretariat einen zusammenfassenden Bericht zuhanden der Kirchgemeinden. Die Kirchenvorstände erhalten den Text als Datei zur Veröffentlichung auf der Gemeindegemeinschaft.
- 2 Zu Geschäften von allgemeinem öffentlichem Interesse können auf Anordnung der Synodenleitung Medienmitteilungen verfasst und verbreitet werden.

## VI. Einführungs- und Schlussbestimmungen

### Art. 52 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1 Diese vorläufige Geschäftsordnung der Stadtsynode Winterthur tritt per 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt längstens bis Ende der Amtsdauer 2022 bis 2026. Auf die nächstfolgende Amtsdauer wird eine definitive Fassung erlassen.
- 2 Vorschläge und Anregungen zum Inhalt der definitiven Fassung werden vom Sekretariat gesammelt und zuhanden der Synodenleitung zusammengestellt.

### Art. 53 Änderungsanträge

Anträge zur Änderung dieser vorläufigen Geschäftsordnung können beim Sekretariat zuhanden der Synodenleitung eingereicht werden. Diese sorgt für eine zeitgerechte Behandlung in der Versammlung.

Von der Stadtsynode Winterthur an ihrer Sitzung vom 3. Juli 2023 beschlossen und per 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.

Winterthur, 3. Juli 2023

Thomas Hermann, Präsident

Adrian Honegger, Sekretär

## Anhang: Finanzkompetenzen der Stadtsynode

### **A. Beschlüsse ohne Referendumsmöglichkeit**

Gemäss Verbandsstatut (VSt) entscheidet die Stadtsynode ohne Referendumsmöglichkeit (Art. 15 VSt) über die folgenden Finanzgeschäfte:

- Festsetzung des Verbandsbudgets und des einheitlichen Steuerfusses für die Kirchensteuer (Art. 20 Ziff. 8 i. V. m. Art. 15 Ziff. 1 VSt)
- Genehmigung der Budgets der Verbandsgemeinden (Art. 20 Ziff. 9 i. V. m. Art. 15 Ziff. 2 VSt)
- Abnahme der Jahresrechnung des Stadtverbands (Art. 20 Ziff. 10 i. V. m. Art. 15 Ziff. 3 VSt)
- Genehmigung der Jahresrechnungen der Verbandsgemeinden (Art. 20 Ziff. 11 i. V. m. Art. 15 Ziff. 4 VSt)
- Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die sie selbst bewilligt oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben, soweit eine Kreditüberschreitung vorliegt (Art. 20 Ziff. 15 i. V. m. Art. 15 Ziff. 5 VSt)
- Kenntnisnahme des Finanzplans (Art. 20 Ziff. 12 i. V. m. Art. 15 Ziff. 7 VSt)

### **B. Beschlüsse mit Möglichkeit des fakultativen Referendums**

Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 14 und 15 VSt) entscheidet die Stadtsynode über die folgenden Finanzgeschäfte:

#### **Neue einmalige Ausgaben**

- Bewilligung von neuen, im Budget des Verbands enthaltenen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 15'000 Franken bis 1 Million Franken (Art. 20 Ziff. 14 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Ziff. 3 VSt)
- Bewilligung von neuen, im Budget des Verbands nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 20'000 Franken und insgesamt 100'000 Franken pro Jahr bis zu 1 Million Franken (Art. 20 Ziff. 14 i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Ziff. 5 VSt)
- Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben einer Verbandsgemeinde über 100'000 Franken bis 1 Million Franken (Art. 20 Ziff. 14 i. V. m. Art. 61 Abs. 1 VSt)
- Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben einer Verbandsgemeinde über 20'000 Franken und insgesamt 40'000 Franken pro Jahr bis zu 1 Million Franken (Art. 20 Ziff. 14 i. V. m. Art. 61 Abs. 2 VSt)

### Neue wiederkehrende Ausgaben

- Bewilligung von neuen, im Budget des Verbands enthaltenen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 5000 Franken bis 100'000 Franken (Art. 20 Ziff. 14 i.V.m. Art. 31 Abs. 2 Ziff. 3 VSt)
- Bewilligung von neuen, im Budget des Verbands nicht enthaltenen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 10'000 Franken und insgesamt über 30'000 Franken pro Jahr bis zu 100'000 Franken (Art. 20 Ziff. 14 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Ziff. 5 VSt)
- Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen wiederkehrenden Ausgaben einer Verbandsgemeinde über 10'000 Franken bis zu 100'000 Franken (Art. 20 Ziff. 14 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 VSt)
- Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen wiederkehrenden Ausgaben einer Verbandsgemeinde über 5000 Franken und insgesamt über 8000 Franken pro Jahr bis zu 100'000 Franken (Art. 20 Ziff. 14 i.V.m. Art. 61 Abs. 2 VSt)

### Liegenschaften

- Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Verbands und der Verbandsgemeinden (Art. 20 Ziff. 16 VSt)
- Beschlussfassung über den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens von Verband und Verbandsgemeinden und Beschlussfassung über Investitionen in solche Liegenschaften, je im Betrag von mehr als 100'000 Franken und ohne Obergrenze (Art. 20 Ziff. 17 VSt)

### C. Beschlüsse mit obligatorischer Urnenabstimmung

Unter Vorbehalt der obligatorischen Urnenabstimmung aller Stimmberechtigten des Verbandsgebiets (Art. 12 Ziff. 4 i.V.m. Art. 20 Ziff. 2 VSt) entscheidet die Stadtsynode über die folgenden Finanzgeschäfte (Anträge zuhanden der Urnenabstimmung):

- Neue einmalige Ausgaben des Verbands oder einer Verbandsgemeinde für einen bestimmten Zweck von mehr als 1 Million Franken (Art. 12 Ziff. 4 VSt)
- Neue wiederkehrende Ausgaben des Verbands oder einer Verbandsgemeinde für einen bestimmten Zweck von mehr als 100'000 Franken (Art. 12 Ziff. 4 VSt)

reformierte  
kirche winterthur  
stadtverband